

Paradigmenwechsel in der Tourenplanung!

Angesichts dauerhaft fehlender Mitarbeiter müssen Wege gefunden werden, wie die vorhandenen Mitarbeiter mehr Kunden versorgen können. In dieser Serie werden Ideen zur Weiterentwicklung der Tourenplanung vorgestellt.

Pflegedienst ist kein Fahrdienst!

In allen Leistungskatalogen gab und gibt es die Begleitung außer Haus, meist zum Arzt oder zum Therapeuten. Im Rahmen der Grundpflege war die Leistung eingeschränkt auf die Begleitung, bei der das Erscheinen des Pflegebedürftigen unbedingt erforderlich war. Durch die Leistungsausweitung (pflegerischen Betreuung) ist jetzt auch eine Begleitung zu anderen Aktivitäten wie Einkaufen, Besuche etc. möglich. Schon in der eingeschränkten Fassung (vor Einführung der Betreuungsleistungen) nutzten Pflegedürftige auch deshalb gern die Begleitung durch die Pflegekraft, weil sie dann auch gleich gefahren ist. Der Pflegebedürftige spart(e) also auch noch das Geld für das Taxi oder den Fahrdienst oder den Bus.

Dabei umfasst(e) die Leistung „Begleitung außer Haus“ immer nur die Begleitperson, nicht aber das Transportmittel. Der Pflegedienst war und ist also nicht verpflichtet, den Pflegebedürftigen zu fahren, denn der Transport ist nicht Inhalt der vereinbarten Leistung. Nun könnte man auf die Idee kommen, dann für die Nutzung des Fahrzeuges separat (privat) eine Rechnung zu stellen. Aber die Personenbeförderung ist in Deutschland durch das Personenbeförderungsgesetz geregelt. In § 1 ist der Geltungsbereich geregelt

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsmobilen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer

auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

(2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen

1. mit Personenkraftwagen, wenn diese unentgeltlich sind oder das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;
2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist.

Satz 1 Nummer 1 gilt auch, wenn die Beförderungen geschäftsmäßig sind.

Da die Beförderung eines Pflegebedürftigen dem Zweck dient, die Begleitungs- und/oder Betreuungsleistung abzurechnen, wäre hier immer eine Erwerbstätigkeit gegeben. Und die Fahrt ist nicht unentgeltlich wegen der Finanzierung der Begleitperson/Fahrer. Wer also Personen in diesem Sinne transportieren will, benötigt eine Genehmigung, kurz gefasst: den sogenannten Personenbeförderungsschein.

Zuständig für die Erteilung ist das Ordnungsamt im Landkreis oder der kreisfreien Stadt. Und damit wird es vielfältig oder auch schwierig. Denn die Interpretation und Auslegung, ob Pflegedienste Pflegebedürftige fahren dürfen, ist je nach Ort und Lage sehr unterschiedlich und damit auch nicht von Ort zu Ort übertragbar. Wenn der eine Landkreis darin keine gewerbliche Personenbeförderung sieht, kann das in der Nachbarstadt schon wieder anders sein. Um rechtssicher zu sein,

sollte man sich das vom zuständigen Ordnungsamt schriftlich geben lassen. Denn in den allermeisten Fällen ‚nimmt‘ man anderen die Fahrten weg: andere Fahr- oder Taxidienste/firmen verlieren hier Kunden und Aufträge (und oft genug kamen Anzeigen wegen Verstoß gegen das Personenbeförderungsgesetz von dieser Seite). Dazu kommt: ein Pflegedienst ist ein Pflegedienst und kein Fahrdienst.

Wenn schon Personalmangel herrscht, warum wird dann Zeit/Personal für zeitaufwendige Fahrdienste eingesetzt? Gerade in ländlichen Regionen gibt es oft das Argument, hier wäre ja weder ein Bus noch ein Fahrdienst und wie sollten die Pflegedürftigen sonst zum Arzt kommen ohne die Fahrt durch den Pflegedienst? Nur ist nicht der Pflegedienst für den öffentlichen Nahverkehr und Transport verantwortlich, sondern die zuständige Gemeinde. Die Gemeinde muss auch ein Interesse haben, dass ihre Bürger weiterhin dort wohnen bleiben können, weil sie versorgt werden und auch zum Arzt kommen. In einigen Regionen gibt es inzwischen gute Lösungen, die auch die Pflegedienste nutzen können: gemeint sind Bürgerbusmodelle: über die Gemeinde oder einen Verein wird ein Bürgerbus installiert, der von ehrenamtlichen Fahrern (mit Personenbeförderungsschein) gefahren wird und bestimmte Fahrtstrecken etc. bedient. Die Fahrtkosten liegen oftmals niedriger als beim normalen Nahverkehr, und sind auch durch Spenden mitfinanziert. Manchmal ist so ein Bürgerbus sogar beim Pflegedienst angesiedelt, wie in einigen bayerischen Beispielen. Der Bürgerbus kann dann auch genutzt werden, um zum Arzt oder zum Einkaufen zu fahren.

Benötigen/wünschen Pflegebedürftige eine Begleitung, könnte der Pflegedienst diese Begleitperson stellen. Im Idealfall würde man die Idee des „Poolens“ nutzen (siehe Ausgabe September) und feste Termine/Fahrten anbieten: Dienstags Einkaufen im Supermarkt, Mittwoch Friedhofbesuch, Donnerstag Arztbesuch. Mehrere Pflegebedürftige würden

dann gemeinsam mit dem Bus und einer Begleitung vom Pflegedienst fahren. Durch das Poolen könnten man sowohl für die Fahrt als auch für die Begleitung die Kosten für den einzelnen reduzieren und gleichzeitig mit wenig Personal viel anbieten.

Tipp

Beim Fahrdienst kann man auch mit anderen örtlichen Anbietern kooperieren: beispielsweise mit Fahrdiensteanbietern, die Schulfahrten durchführen: diese Fahrzeuge werden oft in der Zeit von 9.00 bis ca. 15.00 Uhr nicht benötigt und könnten so für gemeinsame Fahrten günstig eingesetzt werden. Gleiches gilt natürlich auch für den Fahrdienst der Tagespflege etc. Auch mit klassischen Taxifirmen kann man für geplante Fahrten andere Preise vereinbaren.

Literatur:

Heiber, Andreas / Nett, Gerd
Handbuch Ambulante Einsatzplanung

Grundlagen - Abläufe - Optimierung

2. völlig neu überarbeitete Auflage

Reihe PDL Praxis, Bd. 1

[Vincentz Network](#)

248 Seiten, kartoniert;

2. Auflage, Dezember 2014

ISBN-13: 978-3-86630-378-2

Zur Bestellung im [Vincentz Shop](#)

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,
 Ausgabe 10/2017

© **Andreas Heiber**

System & Praxis Andreas Heiber

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247,

Fax: 0521/801 8248

E-Mail: info.heiber@SysPra.de;

www.SysPra.de

PDL Praxis 06/2016

in: „Häusliche Pflege“ / Vincentz network
